

Die Errichtung eines Hundefreilaufplatzes auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Heimerzheim, Flur 13, Flurstück 93 und 5, Metternicher Weg, wird abgelehnt. Das Grundstück befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Swisttal. Wie im Bebauungsplan festgesetzt, ist auf dem Grundstück eine Nutzung für Stellplätze vorgesehen.